

Allgemeine Mitteilungen

über Leistungen an die Schulkasse, Aufnahme und Abgang von Schülern und über die Ferienzeiten.

I. Leistungen an die Schulkasse.

1. Schulgeld jährlich für Einheimische 150 *M.*, für Auswärtige, deren Angehörige nicht in Leipzig wohnen und zu den persönlichen Gemeindeabgaben nichts beitragen, 250 *M.*, für Reichsausländer 450 *M.* vierteljährlich voranzubezahlen; die Schulgeldrechnungen werden alljährlich bald nach Beginn des Schuljahres an die Schüler verteilt.

2. Bibliotheksgebühr jährlich 2 *M.*, zahlbar mit dem ersten fälligen Schulgelde.

3. Aufnahmegebühr 15 *M.*, zahlbar mit dem ersten fälligen Schulgelde.

4. Abgangsgebühr:

a) beim Abgange ohne Reifezeugnis 9 *M.*,

b) beim Abgange mit Reifezeugnis 15 *M.*

Alle diese Beträge werden erhoben von der Ratsschulgeldeinnahme (Neues Rathaus, Zwischentock, Zimmer 283); nur die unter 4^b genannte Abgangsgebühr hat der Rektor vor Beginn der Reifeprüfung für die Schulkasse einzuziehen.

II. Aufnahme von Schülern.

Die regelmäßige Aufnahme von Schülern findet zu Ostern statt. Im Laufe des Schuljahres können Schüler nur ausnahmsweise in die Schule eintreten.

Die vorgeschriebene Aufnahmeprüfung wird für die Klassen V—IA in der Regel am Montag nach Ostern, vormittags 8 Uhr, für VI schon einige Wochen vor Ostern abgehalten. Die Tage werden öffentlich bekannt gemacht.

Anmeldungen werden zwar jederzeit angenommen, doch werden, besonders für VI, alljährlich in den ersten Januarwochen mehrere Tage eigens dazu anberaumt. Später eingehende Anmeldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn in den betreffenden Klassen noch Plätze verfügbar sind.

III. Abgang von Schülern.

Schüler, die die Anstalt vor Vollendung des Schulkursus verlassen sollen, sind von den Eltern oder ihren Stellvertretern durch mündliche oder schriftliche Anzeige beim Rektor abzumelden, und zwar, womöglich, wenigstens eine Woche vor dem Abgange, damit das Abgangszeugnis inzwischen ausgefertigt werden kann. Verabfolgt wird dieses Zeugnis nur gegen Einreichung

a) einer Quittung der Schulkasse über den Empfang der Abgangsgebühr (s. I 4^a) und

b) einer Bescheinigung des Bibliothekars, daß der Schüler etwa aus der Schülerbibliothek entlehene Bücher zurückgegeben habe.

IV. Ausweis bei Schulversäumnissen.

Ist ein Schüler durch Krankheit am Schulbesuch verhindert gewesen, so hat er bei seiner Rückkehr dem Klassenlehrer und allen Lehrern, deren Stunden er versäumt hat, eine von den Eltern oder deren Stellvertretern ausgestellte und unterschriebene Bescheinigung vorzulegen, in der Ursache und Dauer der Versäumnis angegeben wird. (S. Schulordnung § 16.)

V. Ferien.

Im Schuljahr 1909/1910 dauern die Osterferien vom 3. bis mit 18. April, die Pfingstferien vom 29. Mai bis mit 6. Juni, die Sommerferien vom 15. Juli bis mit 22. August, wenn nicht wegen des Universitätsjubiläums die Ferien verschoben werden, die Michaelisferien vom 25. September bis mit 3. Oktober, die Weihnachtsferien vom 24. Dezember 1909 bis mit 6. Januar 1910.